

ALLGEMEINE LEASINGBEDINGUNGEN (KM)

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 MAN Financial Services GmbH (nachfolgend „MAN FS“ genannt) verleast das im vorstehenden Leasingantrag näher bezeichnete Leasingobjekt mit der dort beschriebenen Ausstattung (nachfolgend „Leasingobjekt“) auf Grundlage eines Leasingvertrages an den Leasingnehmer (nachfolgend „LN“ genannt). Der Leasingvertrag besteht aus dem vorstehenden Leasingantrag in der von MAN FS angenommenen Fassung und den Allgemeinen Leasingbedingungen (nachfolgend zusammen „Leasingvertrag“ genannt). Herstellerbedingte Änderungen, z. B. Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton oder Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern die Änderungen sachlich gerechtfertigt und für den LN zumutbar sind.

1.2 Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt von MAN FS für die Vertragszeit zu übernehmen und die vereinbarten Leasingraten und anderen Entgelte zu zahlen.

1.3 Diese Allgemeinen Leasingbedingungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Leasingvertrages und werden Bestandteil desselben. Bei Widersprüchen zwischen dem Leasingvertrag und diesen Allgemeinen Leasingbedingungen gelten die Bedingungen des Leasingvertrages.

1.4 Ist der Leasingvertrag wirksam abgeschlossen, wird MAN FS anstelle des LN in den Kaufvertrag, den der LN über das Leasingobjekt mit dem Hersteller oder Lieferanten (nachfolgend die Kaufvertragspartei des LN „Lieferant“ genannt) abgeschlossen hat, auf Grundlage der Eintrittsbedingungen von MAN FS eintreten. Der Bestelleintritt erfolgt in Fällen, in denen der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat (z.B. Aufbauer), nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch MAN FS.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS – EIGENTUMSÜBERTRAGUNG – RÜCKTRITT

2.1 Mit Übersendung des unterzeichneten Leasingantrages bietet der LN MAN FS den Abschluss des Leasingvertrages an. Der LN ist an sein Angebot 1 Monat ab Eingang des Leasingantrages bei MAN FS und Vorlage aller für die Bonitätsprüfung gem. § 14.6 erforderlichen Unterlagen gebunden. Der Leasingvertrag kommt zustande, wenn MAN FS die Annahme des Angebotes über das Leasingobjekt innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder das Leasingobjekt an den LN übergibt.

2.2 Hat der LN im Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages schon ein Anwartschaftsrecht am Leasingobjekt erworben, so überträgt der LN das Anwartschaftsrecht an MAN FS mit Abschluss des Leasingvertrages und verpflichtet sich, den Besitz am Leasingobjekt für MAN FS nach Maßgabe des Leasingvertrages auszuüben.

2.3 MAN FS kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn - aus von MAN FS nicht zu vertretenden Gründen - der Kaufvertrag zwischen dem LN und dem Lieferanten nicht zu Stande kommt oder nachträglich wegfällt, das Leasingobjekt nicht geliefert wird oder der LN das Leasingobjekt nicht abnimmt, obwohl es ihm vertragsgemäß angeboten wurde. In den genannten Fällen stehen dem LN keine Ansprüche gegen MAN FS zu.

Der LN ist vielmehr verpflichtet, MAN FS die entstandenen Kosten zu erstatten. MAN FS wird in diesen Fällen einen Betrag von 250 EUR als pauschalierten Schadensersatz erheben, wobei sich MAN FS die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehält. Dem LN ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 3 BEGINN DER LEASINGDAUER

Die Leasingdauer beginnt mit der Übernahme des Leasingobjektes durch den LN gem. § 6. Falls auf Wunsch des Leasingnehmers das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Leasingdauer am Tag der Zulassung des Leasingobjektes.

§ 4 LEASINGENTGELTE – KILOMETERBERECHNUNG – UMSATZSTEUER – KAUTION

4.1 Die Leasingraten, die Mehrkilometerbelastung bei einer Kilometerabrechnung gemäß § 13.3 sowie die etwaig vereinbarten weiteren Entgelte sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Leasingobjektes und bei weiteren Serviceleistungen auch für die zusätzlich vereinbarten Leistungen.

4.2 Ist eine Leasingsonderzahlung vereinbart, dient diese nicht als Kaution; sie wird vielmehr als zusätzliches Leasingentgelt geschuldet.

4.3 Vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. die Erbringung von Services, Überführung, An- und Abmeldung des Leasingobjektes sowie Aufwendungen für Versicherung, Steuern und Maut, soweit sie nicht als Bestandteil der Leasingentgelte ausdrücklich ausgewiesen werden, sind gemäß § 5.2 gesondert zu bezahlen.

4.4 Grundlage für die Berechnung der Leasingentgelte ist der Basiswert; dieser ergibt sich aus dem im Leasingantrag definierten Gesamtanschaffungspreis des Leasingobjektes abzüglich einer etwaigen Leasingsonderzahlung. Erhöht oder

ermäßigt sich der Basiswert bis zum vereinbarten Übergabetermin des Leasingobjektes, ändern sich die Leasingentgelte entsprechend.

4.5 Haben sich die Verhältnisse auf dem für die Kalkulation des Leasingvertrages relevanten Bereiches des Geld- und Kapitalmarkts zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe des Leasingangebotes und dem Zeitpunkt des Eingangs einer Übernahmebestätigung ohne Beanstandungen gemäß § 6.2 geändert, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung der Leasingraten verlangen.

4.6 Sämtliche vom LN an MAN FS zu leistenden Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

4.7 Der LN übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten sowie sonstige Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig oder zukünftig aufgrund des Leasingvertrages oder Besitzes und / oder Gebrauchs des Leasingobjektes anfallen.

4.8 Eine Kaution ist - soweit beauftragt und nichts Anderes vereinbart ist - vor Auslieferung des Leasingobjektes fällig. Die Kaution wird innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Leasingvertrages, frühestens jedoch drei Monate nach der Rückgabe des Leasingobjektes abgerechnet.

4.9 MAN FS ist berechtigt, entweder eine Rechnung auf Papier oder nach einer Registrierung des LN für den elektronischen Rechnungsversand eine Rechnung auf elektronischem Wege zu stellen. Der LN verzichtet für diesen Fall auf eine postalische Zusendung der Rechnung. Auf ausdrücklichen Wunsch des LN und gegen Zahlung einer Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 2,50 pro Rechnung erfolgt im Einzelfall ein Postversand der Rechnung. Ausgenommen hiervon sind Dauerrechnungen.

§ 5 FÄLLIGKEIT – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Beginnt die Leasingdauer bis einschließlich des 15. eines Monats, so ist die erste Leasingrate am 1. dieses Monats, andernfalls am 1. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Die weiteren Leasingraten sind jeweils am 1. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die vorstehenden Zahlungen werden zum angegebenen Zeitpunkt unabhängig davon fällig, ob der LN eine Rechnung erhalten hat.

5.2 Ansprüche von MAN FS aus Nebenleistungen gemäß § 4.3 einschließlich von Entgelten für Serviceleistungen und Ansprüche auf Kostenersatz werden mit Zugang der entsprechenden Rechnung beim LN fällig.

5.3 Gegen Ansprüche von MAN FS kann der LN nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des LN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.4 Soweit in diesen Allgemeinen Leasingbedingungen insbesondere in § 10.5 nicht anders geregelt, kann der LN Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn die zugrundeliegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.5 Der LN gerät auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er Geldschulden nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Erhalt einer Rechnung oder einer gleichartigen Zahlungsaufforderung bezahlt. Die Regelung des § 286 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt unberührt. Vorbehaltlich weiterer Ansprüche schuldet der LN bei Verzug - für alle Arten von Zahlungsverpflichtungen - Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und für jede Mahnung 12,50 EUR.

§ 6 ÜBERNAHME DES LEASINGOBJEKTES

6.1 Der LN übernimmt das Leasingobjekt bei dem von MAN FS beauftragten Lieferanten. MAN FS ist zur Überlassung des Leasingobjektes erst verpflichtet, wenn eine etwaig vereinbarte Leasingsonderzahlung und eine etwaig vereinbarte Kaution bezahlt und auf dem Konto der MAN FS eingegangen sind oder eine etwaig vereinbarte Sicherheit geleistet wurde.

6.2 Die Untersuchung des Leasingobjektes, die eine wesentliche Verpflichtung der MAN FS gegenüber dem Lieferanten darstellt, wird vom LN für die MAN FS wahrgenommen. Der LN wird das Leasingobjekt bei Übernahme unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Liefervertrages Vereinbarten untersuchen und das Ergebnis, insbesondere etwaige Mängel, detailliert und unverzüglich dem Lieferanten und MAN FS schriftlich mitteilen. Der LN ist verpflichtet, das vertragsgemäß und vollständig gelieferte Leasingobjekt unverzüglich zu übernehmen und abzunehmen und dies MAN FS durch Übersendung des Formulars „Übernahmebestätigung“ zu bestätigen.

6.3 Nach Eingang der Übernahmebestätigung ohne Beanstandungen wird MAN FS den Lieferanten bezahlen.

§ 7 LIEFERVERZUG – GEFahrTRAGUNG BEI LIEFERUNG

* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch MAN Financial Services GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.



7.1 MAN FS haftet nicht bei Lieferverzug oder Unmöglichkeit, tritt jedoch die entsprechenden Ansprüche gegenüber dem Lieferanten/Hersteller und sonstigen an der Lieferung Beteiligten gem. § 10 dieser Allgemeinen Leasingbedingungen an den LN ab.

7.2 Die Kosten und Gefahren der Lieferung, Verzollung, Montage etc. des Leasingobjektes trägt im Verhältnis zu MAN FS der LN, es sei denn, MAN FS trifft eigenes Verschulden.

§ 8 ZULASSUNG – BETRIEB

8.1 Das Leasingobjekt wird auf den Namen des LN in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Die Kosten für die Zulassung und Abmeldung gehen zu Lasten des LN. Der LN ist verpflichtet, die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Kfz-Brief) unverzüglich nach Zulassung an MAN FS herauszugeben. Der LN ist verpflichtet, die für den Betrieb und die Haltung des Leasingobjektes geltenden Vorschriften zu beachten (z. B. StVG, StVZO, etc.), die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen (z. B. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, ehemals GEZ) und die vorgeschriebenen Untersuchungen wie z. B. Hauptuntersuchung (HU) vorzunehmen. Der LN ist Halter des Leasingobjektes im Sinne der Straßenverkehrsgesetze. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Leasingobjektes (z. B. Mautgebühren) ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Er wird MAN FS von einer Inanspruchnahme durch Dritte aus einer etwaigen Haftung freistellen.

8.2 Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, Steuern und Gebühren, die mit dem Betrieb des Leasingobjektes verbunden sind, soweit sie nicht vertraglich ausdrücklich von MAN FS übernommen wurden. Sollte der LN die o.g. Lasten nicht rechtzeitig zahlen, ist MAN FS zur Ersatzvornahme auf Kosten des LN berechtigt.

8.3 Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt pfleglich und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers bzw. Lieferanten zu behandeln. Das Leasingobjekt ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem sowie funktionstüchtigen und mangelfreien Zustand zu halten („ordnungsgemäßer Betriebszustand“). Die Wartungsarbeiten, die Führung des Wartungsnachweises nach Herstellervorschrift sowie etwa anfallende Reparaturen wird der LN termingerecht in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt vornehmen lassen. Die Kosten der vorstehenden Maßnahmen gehen zu Lasten des LN.

8.4 Schäden am Tachometer nebst Tachometerwelle, EG Kontrollgerät (Tachograph mechanisch oder digital) hat der LN sofort, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt beheben zu lassen.

8.5 Der LN ist nicht berechtigt, das Leasingobjekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAN FS länger als vier Wochen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Für Fahrten außerhalb der Europäischen Union, Norwegen und der Schweiz sowie den Einsatz des Leasingobjektes zum Motorsport ist generell die vorherige schriftliche Zustimmung von MAN FS einzuholen, die ggf. von einer Erhöhung des Versicherungsschutzes abhängig gemacht werden kann. Die vorgenannten Zustimmungen wird MAN FS nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Bei nicht erfolgter Zustimmung trägt der LN das Risiko, dass ein entsprechender Versicherungsschutz für das Leasingobjekt nicht besteht.

8.6 MAN FS übernimmt keine Haftung für die Einsatzmöglichkeit des Leasingobjektes nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und/oder dem Personenbeförderungsgesetz, sowie für die steuerlichen Belange des LN aus diesem Vertrag.

8.7 MAN FS ist berechtigt, das Leasingobjekt während der normalen Geschäftszeiten des LN nach rechtzeitiger Ankündigung zu besichtigen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand zu prüfen.

§ 9 VERSICHERUNG – SACH- UND PREISGEFAHR – TOTALSCHADEN

9.1 Der LN hat für jedes Leasingobjekt auf seine Kosten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. EUR 100 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden mind. EUR 8 Mio. je geschädigte Person sowie eine Kfz-Vollversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung des LN von nicht mehr als EUR 5.000,- abzuschließen. Diese Versicherungen müssen spätestens ab Besitzerlangung des Leasingobjektes durch den LN gelten und sind bis zur endgültigen Rückgabe des Leasingobjektes aufrecht zu erhalten. Kommt der LN diesen Verpflichtungen zur Versicherung nicht nach, ist MAN FS berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Leasingobjekt selbst auf Kosten des LN zu versichern. Der LN tritt hiermit seine Rechte aus den o.g. Versicherungen sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Leasingobjektes gegen Dritte (z.B. Ansprüche aus einer

abgeschlossenen GAP-Versicherung) und deren Haftpflichtversicherer an MAN FS ab, die die Abtretung annimmt und berechtigt ist, die Versicherung hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Abtretung dient zur Sicherung aller Zahlungsverpflichtungen des LN aus diesem Vertrag. Der LN ist verpflichtet, auf seine

Kosten einen Sicherungsschein über die vorstehend geregelten Versicherungen zu beschaffen und diesen MAN FS bei Übernahme des Leasingobjektes zur Verfügung zu stellen; dabei darf der Versicherer nicht berechtigt sein, mit Ansprüchen für andere Versicherungsobjekte als dem Leasingobjekt dieses Vertrages aufzurechnen.

9.2 Der LN hat MAN FS über jeden Schaden, Verlust oder Untergang des Leasingobjektes unverzüglich zu informieren. Dabei hat der LN folgende Angaben zu machen: kurze Schilderung des Schadensherganges, Art der Beschädigung am Leasingobjekt und voraussichtliche Reparaturkosten am Leasingobjekt unter Vorlage einer Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigen-Gutachtens. Nach erfolgter Schadensbehebung ist eine Kopie der Reparaturrechnung an MAN FS einzureichen. Der LN ist verpflichtet, MAN FS bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen - ggf. auch noch nach Vertragsbeendigung - nach besten Kräften zu unterstützen und die hierfür für erforderlich gehaltenen Erklärungen nach Weisung von MAN FS wahrheitsgemäß abzugeben. Im Falle eines Kaskoschadens ist der LN verpflichtet, MAN FS neben der Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten. Etwaige Versicherungsleistungen für merkantile oder technische Wertminderung des Leasingobjektes stehen MAN FS zu.

9.3 Der LN trägt für das Leasingobjekt die Sach- und Preisgefahr ab Übergabe. Für Verlust, Untergang, Beschädigung jeglicher Art und übermäßigen Verschleiß des Leasingobjektes und seiner Ausstattung haftet der LN gegenüber MAN FS, aus welchen Gründen auch immer und auch ohne Verschulden, sofern diese Gründe nicht von MAN FS zu vertreten sind. Gleiches gilt für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die MAN FS oder anderen Personen durch den Gebrauch des Leasingobjektes, die Gebrauchsunterbrechung oder den Gebrauchsentzug entstehen. In den genannten Fällen bleibt der LN verpflichtet, die vereinbarten Leasingentgelte zu zahlen und das Leasingobjekt auf seine Kosten und Gefahr bei einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt instand zu setzen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand gemäß § 8.3 wiederherzustellen.

9.4 Im Falle des Verlusts, Untergangs, Diebstahls oder eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens (d. h. schadensbedingte Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes) des Leasingobjektes sind sowohl der LN als auch MAN FS berechtigt, diesen Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis des Eintritts dieser Voraussetzungen schriftlich zum Ende des Kalendermonats vorzeitig zu kündigen. Der LN ist sodann verpflichtet, die Ansprüche von MAN FS gemäß § 12.3 zu erfüllen, einschließlich der Zahlungsansprüche gemäß § 12.3.2 und § 12.3.3 zzgl. ggfs. anfallender Umsatzsteuer. Entschädigungsleistungen Dritter (z. B. Versicherer) werden bei Eingang der Abschlusszahlung bei MAN FS auf die Forderung von MAN FS angerechnet.

§ 10 GEWÄHRLEISTUNG – HAFTUNG DER MAN FS

10.1 Sollte das Leasingobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, stehen dem LN Rechte und Ansprüche nur gegen den Lieferanten zu.

10.2 Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Leasingobjektes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem LN zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung haftet MAN FS dem LN nur in der Weise, dass MAN FS hiermit ihre sämtlichen Ansprüche und Rechte gegenüber Lieferanten, Hersteller/Importeur und sonstigen an der Lieferung beteiligten Personen an den LN abtritt, insbesondere wegen Pflichtverletzungen, z. B. auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz sowie Garantie, Lieferverzug und Unmöglichkeit. Nicht abgetreten sind jedoch die Ansprüche von MAN FS auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, Ansprüche auf Rückgewähr einschließlich auf Minderung und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von MAN FS geleisteten Anzahlungen, auf Ersatz von Schäden oder Aufwendungen von MAN FS, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung sowie etwaige von MAN FS mit dem Lieferanten vereinbarte, rechtsgeschäftliche Rücktrittsrechte. Der LN nimmt die Übertragung der Rechte und Ansprüche hiermit an und ist verpflichtet, alle oben genannten Ansprüche auf eigene Kosten unverzüglich, notfalls gerichtlich, geltend zu machen und durchzusetzen. Der LN ist ermächtigt und verpflichtet, die von der Abtretung ausgenommenen Ansprüche (s. o.) in eigenem Namen geltend zu machen und durchsetzen, jedoch mit der Maßgabe, dass Zahlungen und Leistungen des Lieferanten oder sonstigen Dritten unmittelbar an MAN FS zu erfolgen haben. Über jeden Fall der Geltendmachung der übertragenen Ansprüche ist MAN FS unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch MAN Financial Services GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.

10.3 Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruches entbindet den LN nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Leasingentgelte. Erreicht der LN im Rahmen des Nacherfüllungsanspruches die Lieferung eines im Wesentlichen gleichen oder besseren Austauschleasingobjektes mit gleichen oder besseren Eigenschaften und gleichem oder höherem Marktwert, tritt das Austauschleasingobjekt an die Stelle des bisherigen Leasingobjektes. Der LN wird MAN FS hiervon schriftlich unterrichten und MAN FS die neue Fahrgestellnummer und sonstige Unterscheidungsmerkmale des Austauschleasingobjektes mitteilen. Der LN hat das Austauschleasingobjekt Zug um Zug gegen Rückgabe des bisherigen Leasingobjektes in Besitz zu nehmen, den Besitz am Austauschleasingobjekt für MAN FS auszuüben und mit dem Lieferanten zu vereinbaren, dass dieser das unbeschränkte Eigentum und ein ggf. bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschleasingobjekt direkt auf MAN FS überträgt. Auf Verlangen von MAN FS hat der LN das Eigentum oder ein etwaig bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschleasingobjekt auf MAN FS zu übertragen. Der LN ist verpflichtet, das Austauschleasingobjekt zuzulassen und MAN FS die Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich nach Zulassung herauszugeben. Der LN hat die Untersuchungs- und Anzeigepflichten und die Pflichten bezüglich der Übernahme des Austauschleasingobjektes in entsprechender Anwendung des § 6.2 zu erfüllen. Der LN hat eine von MAN FS dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Als Ausgleich für die Zahlung der Nutzungsentschädigung erhält der LN von MAN FS bei der späteren Verwertung des Austauschleasingobjektes denjenigen Teil des Nettoverwertungserlöses gutgebracht, der aufgrund des Austausches des Leasingobjektes im Rahmen der Nachlieferung zusätzlich bzw. mehr erzielt wurde. Der LN kann jedoch maximal einen Betrag in Höhe der gezahlten Nutzungsentschädigung verlangen.

10.4 Einigen sich der Lieferant und der LN nicht über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rücktritts, einer Anfechtung des Liefervertrages, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung, kann der LN die Zahlung der Leasingentgelte erst dann - im Falle der Minderung und des Schadensersatzes statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) anteilig - vorläufig verweigern, wenn er eine entsprechende Klage gegen den Lieferanten erhoben hat. Der LN hat unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach der Ablehnung, Klage gegen den Lieferanten zu erheben. Wenn der LN allerdings das Leasingobjekt weiter nutzt, kann MAN FS vom LN nach ihrer Wahl Zahlung der Leasingentgelte auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung dieses Vertrages verlangen bis über die Klage rechtskräftig entschieden worden ist oder eine anderweitige Einigung getroffen worden ist. Bleibt die erhobene Klage erfolglos, entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend und hat der LN die zurückbehaltenen Leasingentgelte in einer Summe zu bezahlen und MAN FS den ihr entstandenen Verzugsschaden zu ersetzen.

10.5 Im Falle der Minderung oder bei Schadensersatz statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) wird MAN FS - nachdem MAN FS die Differenz zum entsprechend reduzierten Kaufpreis bzw. den Schadensersatz erhalten hat - die Leasingentgelte von Anfang an entsprechend ermäßigen und dem LN zu viel gezahlte Beträge erstatten.

10.6 Im Falle des Rücktritts oder bei Rückabwicklung des Kaufvertrages über das Leasingobjekt auf Grundlage von Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung des Kaufvertrages über das Leasingobjekt entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages. Die Rückgabe des Leasingobjektes an den Lieferanten wird der LN auf eigene Kosten und Gefahr und nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten durchführen.

10.7 Hat MAN FS für einen Schaden des LN aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einzustehen, so gilt vorbehaltlich anderer Vereinbarung (insbesondere in § 7.1, § 8.6 und § 9.3) die folgende Regelung: Die Haftung von MAN FS für Schadensersatz wegen einfacher Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird wie folgt beschränkt: (i) MAN FS haftet bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden; (ii) MAN FS haftet nicht wegen einfacher Fahrlässigkeit im Übrigen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus gelten sie nicht, wenn und soweit MAN FS eine Garantie übernommen hat. Die verschuldensunabhängige Haftung von MAN FS für Mängel bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der LN ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

§ 11 EIGENTUM AM LEASINGOBJEKT – EINBAUTEN

11.1 MAN FS bleibt Eigentümerin des Leasingobjektes während der gesamten Leasingdauer. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des LN aus dem Leasingvertrag auf Dritte, insbesondere eine zeitweise oder dauerhafte Überlassung des Leasingobjektes an Dritte (mit der Ausnahme von Betriebs- und Familienangehörigen), bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von

MAN FS. Auf Anfrage von MAN FS ist der LN dazu verpflichtet, MAN FS Auskunft über den jeweiligen Dritten zu erteilen. Die Ablehnung der Zustimmung berechtigt den LN nicht, den Vertrag gem. § 540 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch zu kündigen. Der LN tritt bereits hiermit - zur Besicherung aller Ansprüche aus diesem Vertrag - seine zukünftigen Zahlungsansprüche aus einer etwaigen Untervermietung an MAN FS ab, die die Abtretung annimmt. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Untervermietung zulässig war oder nicht.

11.2 Der LN hat die Eigentumsrechte von MAN FS zu schützen. Der LN hat insbesondere das Leasingobjekt von Rechten Dritter freizuhalten und darf es nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder den Besitz am Leasingobjekt aufgeben. Der LN hat MAN FS unverzüglich schriftlich von Ansprüchen und Zugriffen Dritter auf das Leasingobjekt zu unterrichten und MAN FS sofern relevant das Pfändungsprotokoll und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mitzuteilen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, insbesondere von durch Dritte angestrebte gerichtliche und außergerichtliche Verfahren. Von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinverbindlichen Bestimmungen infolge Gebrauchs des Leasingobjektes ist MAN FS vom LN freizustellen. MAN FS ist berechtigt, bei Inanspruchnahme zu leisten und beim LN Rückgriff zu nehmen.

11.3 Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten oder Lackierungen und Beschriftungen an dem Leasingobjekt bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MAN FS, die jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Die Einholung einer, etwa nach Änderung des Leasingobjektes erforderlichen, Betriebserlaubnis für das Leasingobjekt nach der Straßenverkehrszulassungsordnung ist Sache des LN. Bei Beendigung des Leasingvertrages kann MAN FS nach ihrer Wahl entweder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder die Belassung der eingebauten oder angebrachten Gegenstände verlangen, im letzteren Fall wird MAN FS angemessenen Wertersatz für etwaige Wertsteigerungen durch die Änderung leisten, soweit der Verwertungserlös nicht ohnehin dem LN zugutekommt.

§ 12 KÜNDIGUNG – VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG

12.1 Während der vereinbarten Leasingdauer ist eine ordentliche Kündigung des Leasingvertrages sowie ein etwaiges Kündigungsrecht der Erben des LN gem. § 580 Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

12.2 MAN FS ist insbesondere dann berechtigt, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

- der LN bei Vertragsschluss unrichtige Angaben macht,
- der LN mit zwei Leasingraten oder mit der Zahlung von Leasingentgelten entsprechend § 543 Abs. 2 Nr. 3 Bürgerliches Gesetzbuch in Verzug ist,
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN gestellt wird oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des LN eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- der LN seine Zahlungen einstellt, in Liquidation geht, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich zur Schuldenbereinigung anstrebt, Wechsel oder Schecks in Höhe von insgesamt zwei Leasingraten zu Protest gehen lässt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LN gegenüber dem bei Abschluss des Leasingvertrages gegebenen Zustand eintritt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eines Sicherheitengebers gegenüber dem bei Abschluss des Leasingvertrages gegebenen Zustand eintritt oder eine gestellte Sicherheit wegfällt,
- der LN seine Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erfüllt,
- der LN ohne schriftliche Zustimmung von MAN FS das Leasingobjekt Dritten (mit der Ausnahme von Betriebs- und Familienangehörigen) überlässt, oder diesbezüglich von MAN FS angeforderte Auskünfte auch nach Ablauf einer von MAN FS gesetzten angemessenen Frist nicht erteilt,
- der LN seine Firma oder sein Vermögen veräußert,
- der LN trotz schriftlicher Abmahnung wesentliche Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt,
- der LN trotz schriftlicher Abmahnung seinen Zahlungsverpflichtungen aus § 4.7 nicht nachkommt und der MAN FS deshalb eine eigene Inanspruchnahme droht

* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch MAN Financial Services GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.



- der LN das Eigentum der MAN FS am Leasingobjekt gefährdet,
- der LN gegen die Versicherungspflichten verstößt, oder
- der LN auch nach Ablauf einer von MAN FS gesetzten angemessenen Frist keinen Sicherungsschein über die von ihm abzuschließenden Versicherungen zur Verfügung stellt.

12.3 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung aus einem vom LN zu vertretenden Grund hat MAN FS folgende Ansprüche:

12.3.1 Anspruch auf sofortige Herausgabe des Leasingobjektes gemäß § 13.1.
12.3.2 Anspruch auf Zahlung der bis zur Beendigung des Leasingvertrages fällig gewordenen und noch ausstehenden Leasingraten und sonstigen Leasingentgelte.

12.3.3 Anspruch auf Ersatz des Schadens, der MAN FS durch die vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages entstanden ist. Dieser berechnet sich aus:

- der Summe der für die restliche Leasingdauer vereinbarten Leasingraten und
- eines Betrages in Höhe des zum geplanten Vertragsende und bei vertragsgemäßen Gebrauch zu erwartenden hypothetischen Wertes des Leasingobjektes,

diese Beträge jeweils abgezinst auf den Tag der Rückgabe des Leasingobjektes mit dem von MAN FS für diesen Vertrag vereinbarten, ansonsten mit dem bei Vertragsschluss üblichen Refinanzierungszinssatz. Hierauf erhält der LN eine Gutschrift in Höhe des Marktwertes des Leasingobjektes zum Zeitpunkt der Rückgabe, abzüglich etwaiger Wegnahmekosten. MAN FS ist dabei berechtigt, den von einem öffentlich vereidigten und bestellten Sachverständigen festgestellten Schätzwert (Händlerereinkauf) zum Zeitpunkt der Rückgabe des Leasingobjektes als Marktwert zugrunde zu legen. Diese Schätzung ist für beide Vertragspartner als Schiedsgutachten verbindlich. Die Kosten des Sachverständigen gehen zu Lasten des LN. Die Geltendmachung einer Vorfälligkeitsentschädigung aus der Finanzierung bleibt vorbehalten.

§ 13 ABWICKLUNG AM VERTRAGSENDE

13.1 Mit Beendigung des Vertrages, sei es durch Zeitablauf oder durch Kündigung, ist der LN auf seine Kosten und Gefahr verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich und versichert zum Rückgabe-Ort gemäß § 13.1.2 zu bringen und dort MAN FS zurückzugeben.

13.1.1 Bei Rückgabe des Leasingobjektes ist dieses sauber (gewaschen und im Innenraum gesaugt), in einem, dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden, ordnungsgemäßen Betriebszustand, frei von diesem Zustand nicht entsprechenden Schäden (auch unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung der „MAN Richtlinien für die Fahrzeugrückgabe“), verkehrs- und betriebssicher, nach Durchführung aller gesetzlich und vertraglich vorgeschriebenen Wartungen, Inspektionen und Untersuchungen, einschließlich der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Wartungsnachweises und des Prüfbuches, aller Schlüssel und mit allem Zubehör, herauszugeben. Zu diesem Zeitpunkt muss sich das Leasingobjekt in folgendem Zustand befinden:

- In einem altersangemessenen Zustand, voll funktionsfähig (inkl. Einbauten), fahrbereit, unbeschädigt (ohne Glas-, Blech- und sonstige Schäden) und ohne Wert mindernde oder nicht im Original-Lieferumfang enthaltene Auf- oder Zubauten. Altersangemessener Zustand bedeutet, dass das Leasingobjekt lediglich Abnutzungserscheinungen aufweist, die hinsichtlich Baujahr und Laufleistung sowie Einsatz des Leasingobjektes der gewöhnlichen Abnutzung entsprechen. Die Innenraumpolster müssen rissfrei sein und sich in einwandfreiem und unbeschädigtem Zustand befinden. Die gewöhnliche und vertragsmäßige Abnutzung durch den Gebrauch des LN ist unschädlich. Kratzer und Farbflecken, die keine Reparaturen erfordern, werden als altersangemessen betrachtet. Schäden wie Verbiegungen, Verstauchungen, stärkere Rostschäden sowie Schäden und vorzeitiger Verschleiß aufgrund des Betriebs mit nichtmineralischen oder alternativen Kraftstoffen sind hingegen nicht altersangemessen.
- Das Leasingobjekt muss den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen sowie den Straßenverkehrsvorschriften im Land der Rückgabe entsprechen.
- Die volle Funktionstüchtigkeit setzt voraus, dass alle Komponenten des Leasingobjektes einwandfrei funktionieren, und dass dem Leasingobjekt als Folge eines Unfalls oder einer anderen Ursache kein bedeutender Schaden widerfahren ist, der in irgendeiner Form die wichtigen Sicherheitselemente des Leasingobjektes wie Lenkungs-, Federungs- oder Bremssystem beeinträchtigen oder negative Folgen auf das Leasingobjekt haben könnte.
- Alle Teile des Leasingobjektes müssen ordnungsgemäß befestigt und dicht sein. Es dürfen keine Teile oder sonstige interne oder externe Elemente

einschließlich Zubehör fehlen oder in ihren Standardmerkmalen verändert worden sein.

- Das Leasingobjekt muss nachweislich gemäß den jeweils gültigen Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers (Betriebsanleitung, Wartungsvorschriften und -empfehlungen) betrieben und in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt gewartet worden sein.
- Sämtliche Service - Informationen müssen in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt abgearbeitet worden sein.
- Die Reparaturen müssen gemäß den Reparaturanweisungen des Herstellers durchgeführt worden sein. Bei den Reparaturen dürfen nur Teile verwendet worden sein, die den technischen Normen und Anweisungen des Lieferant/Hersteller entsprechen.
- Sämtliche Ein-, Auf- und Umbauten müssen entsprechend den Richtlinien des Lieferanten/Hersteller durchgeführt worden sein bzw. vom Lieferanten/Hersteller genehmigt worden sein.
- Die Frist bis zu der nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchung des Fahrzeugs muss mindestens 6 Monate betragen. Die HU/BSU/SP/AU darf nicht älter als 4 Wochen sein.
- Kilometerzähler und Tachograph dürfen nicht beschädigt oder manipuliert worden sein. Die Batterien müssen in einem so guten Zustand sein, dass das Leasingobjekt bei jeder Witterung gestartet werden kann.
- Das Leasingobjekt muss entsprechend der Lieferanten/Hersteller-Betriebsanweisung mit Öl versorgt und gegen Frost geschützt sein.
- Die Profiltiefe der Reifen muss mindestens 6 mm betragen. Alle Reifen müssen vom gleichen Lieferanten/Hersteller sein. Das Leasingobjekt darf keine runderneuernten oder nachgeschliffenen Reifen haben.
- Sämtliche Kennzeichnungen des LN/Kundenkennzeichnungen, Folien, herstellerfremde Beschriftungen und ähnliches müssen fachkundig entfernt worden sein. Dabei darf der Lack nicht beschädigt worden sein.
- Das Leasingobjekt muss von innen und außen gereinigt übergeben werden. WC und Küche müssen entleert sein.

Der LN ist für die Vorlage aller notwendigen Dokumente sowie - in einzelvertraglich definierten Fällen - im Fall der Wiederausfuhr des Leasingobjektes für die Vorlage der dafür erforderlichen Genehmigungen verantwortlich. Alle Kosten und Spesen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des LN. Die Übergabe hat so zu erfolgen, dass das Leasingobjekt sofort zum Verkehr zugelassen werden kann.

13.1.2 Der Rückgabe-Ort ist der Geschäftssitz von MAN FS. MAN FS kann als Rückgabe-Ort jedoch statt des Geschäftssitzes eines der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH Verkaufsbüros des dem Leasingobjekt zugeordneten Rückgabe-Stützpunktes benennen. Bei der Übergabe des Leasingobjektes wird im Beisein des LN ein Übergabeprotokoll erstellt, welches von einem Mitarbeiter der Rücknahmestelle und dem LN unterzeichnet wird. Als Zeitpunkt der Rückgabe gilt das Erstellungsdatum dieses Protokolls. Der LN verpflichtet sich, bei der Übergabe alle Schäden am Fahrzeug zu melden bzw. zu bestätigen, dass das Fahrzeug unfallfrei ist, ihm keine versteckten Mängel bekannt sind und das Leasingobjekt nicht mit alternativen Kraftstoffen betrieben wurde. Unmittelbar nach Rückgabe des Leasingobjektes wird durch einen neutralen Gutachter (z. B. DAT oder DEKRA) ein Schadensgutachten, bei vorzeitiger Vertragsbeendigung auch ein Wertgutachten, erstellt. Sollte sich im Rahmen der Erstellung des Sachverständigengutachtens herausstellen, dass das Leasingobjekt einen Unfallschaden hatte, so ist der LN verpflichtet, MAN FS das in Folge des Unfallschadens erstellte Gutachten zur Verfügung zu stellen, sofern ein solches vorliegt. Diese Gutachten sind Basis für die Vertragsendabrechnung. Entspricht das Leasingobjekt nicht dem Zustand gem. § 13.1.1 und ist es hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich des Minderwertes verpflichtet. Falls das Leasingobjekt einen Unfallschaden hatte, so umfasst die Ausgleichspflicht auch den merkantilen Minderwert des Leasingobjektes. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit MAN FS hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.

MAN FS ist ab Übergabe des Leasingobjektes, auch wenn noch ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des LN bestehen sollte, mit dessen Zustimmung berechtigt, das Leasingobjekt an Dritte zu veräußern oder zu vermieten oder diesen anderweitig den Besitz zu überlassen.

13.2 Gerät der LN in Verzug mit den vorstehend geregelten Rückgabepflichten, hat der LN für jeden Tag der Überschreitung 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate als Nutzungsschädigung zu zahlen und ggf. die durch die verspätete Rückgabe verursachten Kosten (z. B. für die

* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch MAN Financial Services GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.



Sicherstellung des Leasingobjektes) zu übernehmen. Während der Überschreitungzeit gelten die Pflichten des LN aus diesem Vertrag entsprechend weiter. MAN FS behält sich vor, sämtliche weitere durch die nicht ordnungsgemäße Rückgabe verursachten Schäden (z.B. Bergungskosten, Abschleppkosten und Standgebühren) geltend zu machen. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Leasingobjektes gelten die Pflichten des LN aus dem Leasingvertrag und diesen Allgemeinen Leasingbedingungen bezüglich des Leasingobjektes unverändert weiter, insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten.

Eine Weiternutzung des Leasingobjektes nach Ablauf der Leasingdauer begründet keine stillschweigende Verlängerung des Leasingvertrags. § 545 Bürgerliches Gesetzbuch ist ausgeschlossen.

13.3 Nach regulärem Vertragsende erfolgt eine Kilometerabrechnung nach Maßgabe der vereinbarten Daten. Die Erstattung von Minderkilometern ist beschränkt auf 10% der vereinbarten Gesamtlauflistung. Die Erstattung von Mehrkilometern ist beschränkt auf 20% der vereinbarten Gesamtlauflistung. Für Minderkilometer erstattet die MAN FS 0,05 EUR pro angefangene Minderkilometer und berechnet für Mehrkilometer dieser Fahrzeuge 0,15 EUR pro angefangene Mehrkilometer.

Der LN ist verpflichtet, MAN FS eine Abweichung der tatsächlichen von der anteiligen vereinbarten Gesamtlauflistung um mehr als 10 % unverzüglich schriftlich zu melden. Jede Vertragspartei kann in diesem Fall eine Anpassung der Leasingrate verlangen.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des LN haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn MAN FS deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

14.3 Erfüllungsort ist München. Ist der LN Kaufmann, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag und diesen Allgemeinen Leasingbedingungen München; gleiches gilt, wenn es sich bei dem LN um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der LN im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Abschluss des Leasingvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. MAN FS ist jedoch berechtigt, den LN an jedem anderen sonst zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

14.4 MAN FS kann ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag insbesondere zu Refinanzierungszwecken an Dritte übertragen. Eine Abtretung von Rechten oder Ansprüchen des LN aus dem Leasingvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MAN FS.

14.5 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Sondervorschriften für die vereinbarte Form gemäß § 127 BGB werden abbedungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.

14.6 Der LN und etwaige mithaftende Dritte oder Bürgen ermächtigen MAN FS, Auskünfte zur Bonitätsprüfung über sie einzuholen. Der LN wird auf Verlangen von MAN FS während der Vertragsdauer jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse umgehend nach deren Erstellung MAN FS zuleiten.

14.7 Änderungen dieser Allgemeinen Leasingbedingungen werden dem LN spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des LN gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird MAN FS den LN in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Allgemeine Leasingbedingungen (KM): Version: 1; Gültig ab 01.06.2018

* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch MAN Financial Services GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.